

Luzern, 26. Mai 2026

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 598**

Nummer: M 598  
Eröffnet: 27.10.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 26.05.2026 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 684

**Motion Meier Thomas und Mit. über die Namensänderung des LUKS Sursee mit dem Umzug nach Schenkon, Schwyzermatt**

Mit der rechtlichen Verselbständigung der kantonalen Spitäler zum Luzerner Kantonsspital (LUKS) im Jahr 2008 wurde eine bewusste Trennung zwischen politischer und unternehmerischer Verantwortung geschaffen. Diese Intention wurde mit der Rechtsformänderung zu einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft im Jahr 2021 noch verstärkt. Die Oberleitung und die Festlegung der Organisation der Gesellschaft sind gemäss Bundesrecht (OR) unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats. Der Regierungsrat übt für den Kanton Luzern als Alleinaktionär des LUKS die Aktionärsrechte aus und ist damit nicht in operative Unternehmensentscheidungen eingebunden.

Die einzelnen Spitalstandorte des LUKS sind rechtlich gesehen Betriebsstätten einer Aktiengesellschaft. Aktuell folgen die einzelnen Bezeichnungen einer Logik (Standortgemeinde) und sie sind integraler Bestandteil des LUKS-Markenauftritts. Eine Namensänderung hat somit weitreichende Auswirkungen auf die visuelle Identität des gesamten Unternehmens, mit entsprechenden Kostenfolgen eines unternehmensweiten Rebrandings.

Der heutige Standortname Sursee repräsentiert nicht ausschliesslich die heutige Standortgemeinde, sondern auch die Region Sursee als Gesamtheit. Die Namensgebung der einzelnen Spitalstandorte obliegt als unternehmensorganisatorischer Entscheid dem Verwaltungsrat des LUKS.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es rechtlich nicht zulässig ist und auch der mit der Verselbständigung beabsichtigten Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung widersprechen würde, dem LUKS die Bezeichnung eines Standortes per Gesetz vorzugeben.

Das geltende Spitalgesetz enthält deshalb nicht die «Namen» oder die «Bezeichnung» der einzelnen LUKS-Spitäler, sondern lediglich deren Standortgemeinden – dies dient dazu, die Mitsprache des Kantonsrates und der Bevölkerung bei der für die Versorgung zentralen Frage der Errichtung und Aufhebung von Spitalstandorten trotz Rechtsformänderung beizubehalten. Zudem macht der Neubau des Spitals in Schenkon aufgrund des Standortwechsels von Sursee nach Schenkon eine Anpassung des Spitalgesetzes erforderlich. Die entsprechende

Vorlage wird Ihrem Rat voraussichtlich nach der im Jahr 2027 erwarteten rechtskräftigen Umzonung der für den Neubau vorgesehenen Parzelle unterbreitet werden. Sie erfolgt im Rahmen einer Botschaft zu einem Sonderkredit für den Erwerb der Liegenschaft in Schenkon durch den Kanton.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motion, wonach mit dem vorgesehenen Umzug des Spitals für die Region Sursee vom heutigen Standort Sursee an den neuen Standort in Schenkon gleichzeitig auch die Bezeichnung des Spitals überprüft werden sollte. Unser Rat wird deshalb die Bedeutung dieses Anliegens für die Bevölkerung der Region gegenüber dem Verwaltungsrat des LUKS thematisieren und anregen, die Frage der künftigen Spitalbezeichnung im Rahmen des Projekts zu prüfen.

In diesem Sinne beantragen wir die Erheblicherklärung der Motion als Postulat.